

Freiburg im Breisgau, den 7. August 2015

**Inhalt:** Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Freiburg (Präventionsordnung – PräVO). — Ausführungsbestimmungen zu der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Freiburg. — Neunzehnte Verordnung zur Änderung der AVO.

## Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 272

### Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Freiburg (Präventionsordnung – PräVO)

Auf Grundlage der vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 26. August 2013 beschlossenen Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (ABl. 2013, Seite 199) sowie der Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohleener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (ABl. 2013, Seite 193) wird für das Erzbistum Freiburg die folgende Präventionsordnung erlassen:

#### Präambel

Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene haben ein Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und Wahrung ihrer sexuellen Integrität. Diesem Recht weiß sich das Erzbistum Freiburg in besonderer Weise verpflichtet. Durch geeignete Maßnahmen zur Prävention vor sexualisierter Gewalt soll dieses Recht sichergestellt werden. Ziel hierbei ist es, eine Kultur des achtsamen Miteinanders zu entwickeln, die auch im achtsamen, respektvollen und grenzachtenden Umgang aller handelnden Personen untereinander zum Ausdruck kommt.

Präventionsarbeit erschöpft sich nicht in Einzelmaßnahmen. Sie muss integraler Bestandteil der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen sein. Deshalb ist Prävention eine dauerhafte Verpflichtung aller, die im Erzbistum Freiburg Verantwortung für Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene tragen. Diesem Anliegen dient die folgende Ordnung:

#### Abschnitt 1

#### Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

##### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung findet Anwendung auf kirchliche Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen, die dem Erzbischof unmittelbar zugeordnet sind, insbesondere die Erzdiözese, die Dekanate, die Kirchengemeinden, katholische Schulen sowie die sonstigen kirchlichen Rechtsträger in der Rechtsform der öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts.

(2) Diese Ordnung findet auch Anwendung auf alle sonstigen kirchlichen Rechtsträger und ihre Einrichtungen in Bezug auf ihre seelsorglichen, caritativen, liturgischen oder sonstigen pastoralen Tätigkeiten, Aufgaben oder Unternehmungen. Zu den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern im Sinne von Satz 1 gehören insbesondere die kirchlichen Vereine, Verbände, Gesellschaften, geistliche Gemeinschaften und Bewegungen sowie Stiftungen.

(3) Katholischen Rechtsträgern, die nicht diözesaner Zuständigkeit unterliegen, z. B. Ordensgemeinschaften, wird die Übernahme dieser Ordnung dringend empfohlen. Bei der Vergabe diözesaner Zuschüsse sollen diese nur dann berücksichtigt werden, wenn sie sich zur Anwendung dieser Ordnung verpflichtet haben.

(4) Die Regelungen des weltlichen und kirchlichen Arbeits- und Datenschutzrechts bleiben unberührt.

##### § 2

#### Begriffsbestimmungen

(1) Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Ordnung umfasst neben strafbaren sexualbezogenen Handlungen auch Grenzverletzungen und sonstige sexuelle Übergriffe. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen

mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der Schutzbefohlenen erfolgen. Dies umfasst alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

(2) Strafbare sexualbezogene Handlungen nach staatlichem Recht sind Straftaten nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach weiteren sexualbezogenen Straftatbeständen des StGB.

(3) Strafbare sexualbezogene Handlungen nach kirchlichem Recht sind Straftaten nach can. 1395 § 2 des Codex Iuris Canonici (CIC) in Verbindung mit Artikel 6 § 1 des Motu Proprio Sacramentorum Sanctitatis Tutela (SST)<sup>1</sup>, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Artikel 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach can. 1378 § 1 CIC in Verbindung mit Artikel 4 § 1 n. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Artikel 6 § 1 n. 1 SST).

(4) Sonstige sexuelle Übergriffe sind beabsichtigte Handlungen mit sexuellem Bezug unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen unangemessen sind und deren Würde und persönliche Integrität verletzen.

(5) Grenzverletzungen sind einmalige oder gelegentliche Handlungen mit sexuellem Bezug, die im pastoralen, oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen unangemessen sind und deren Würde und persönliche Integrität verletzen.

(6) Erwachsene Schutzbefohlene im Sinne dieser Ordnung sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen, gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige eine besondere Sorgspflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- und Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung gemäß Absatz 1 besteht.

(7) Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen, die im Rahmen eines Kleriker-, Arbeits-, Gestellungs-, Kirchenbeamten- oder sonstigen Dienstverhältnisses (z. B. Honorarkräfte, Praktikantinnen/Praktikanten, Freiwilligendienstleistende und Mehraufwandsentschädigungskräfte) bzw. einer ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.

## **Abschnitt 2 Schutzkonzept**

### **§ 3 Schutzkonzept**

(1) Die kirchlichen Rechtsträger erstellen in Abstimmung mit der Präventionsbeauftragten/dem Präventionsbeauftragten im Hinblick auf den jeweiligen Arbeitsbereich ein institutionelles Schutzkonzept. Dabei sind die Bestimmungen der nachfolgenden §§ 4 bis 15 anzuwenden.

(2) Die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt müssen transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sein. Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgen partizipativ in Zusammenarbeit mit hierfür relevanten Personen und Gruppen. Dazu gehören auch Kinder und Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene.

(3) Die kirchlichen Rechtsträger dokumentieren ihre Verpflichtung auf die Einhaltung der Inhalte der Schutzkonzepte in einer schriftlichen Erklärung und veröffentlichen diese im jeweiligen Arbeitsbereich in geeigneter Form. Sie tragen ferner dafür Sorge, dass die mit der Prävention verbundenen Anforderungen und Standards in die Leitbilder, Konzeptionen und Regelwerke ihrer Organisation eingearbeitet werden.

### **§ 4 Persönliche Eignung**

(1) Die kirchlichen Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Unterrichtung, Ausbildung oder Pflege von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

(2) Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch sowie in weiteren Mitarbeitergesprächen. Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen nach dieser Ordnung sind verpflichtend.

(3) Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weiterer sexualbezogener Straftaten nach dem Strafgesetzbuch verurteilt worden sind, dürfen im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene weder beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden oder pflegen noch sonst auf Grund der Art ihrer Tätigkeit mit diesen regelmäßig Kontakt haben. Satz 1 gilt auch für Personen, die nach den §§ 171, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

## § 5 Aus- und Fortbildung

(1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen integraler Bestandteil der Qualifizierung aller Personen im Sinne von § 2 Absatz 7 ist.

(2) Dies erfordert Schulungen insbesondere zu Fragen von

1. angemessenem Nähe- und Distanzverhältnis,
2. Strategien von Täterinnen und Tätern,
3. Psychodynamiken der Opfer,
4. Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
5. Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
6. eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
7. konstruktiver Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
8. Verfahrenswegen bei Anzeichen sexualisierter Gewalt,
9. Information zu notwendigen und angemessenen Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen,
10. Sexualisierte Gewalt von Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen an anderen Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen.

## § 6 Erweitertes Führungszeugnis

(1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 4 Absatz 1 haben sich kirchliche Rechtsträger von Mitarbeitenden im Sinne von § 2 Absatz 7 vor der Einstellung und darüber hinaus im Abstand von fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Von der Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sind Schülerpraktikantinnen/Schülerpraktikanten und Personen, die nur kurzzeitig, nicht regelmäßig und unter Anleitung tätig sind, ausgenommen. Weitere Vorlagepflichten, die sich aus staatlichen Rechtsvorschriften, insbesondere § 72a SGB VIII, oder sonstigen den jeweiligen kirchlichen Rechtsträger bindenden rechtlichen Bestimmungen ergeben, bleiben unberührt.

(2) Die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang insbesondere für folgende Personengruppen, sofern sie Tätigkeiten im Sinne des § 2 Absatz 7 ausüben:

1. Geistliche
2. Mitglieder von Instituten gottgeweihten Lebens, die einen Dienst in der Erzdiözese Freiburg wahrnehmen
3. Pastoral- und Gemeindereferentinnen/Pastoral- und Gemeindereferenten
4. Religionslehrerinnen/Religionslehrer im Dienst des Erzbistums
5. Bildungs- und Dekanatsjugendreferentinnen/Bildungs- und Dekanatsjugendreferenten
6. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst
7. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Einrichtungen der Jugendhilfe
8. Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberaterinnen/Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberater
9. Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft
10. Chorleiterinnen/Chorleiter und Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker
11. Mesnerinnen/Mesner und Hausmeisterinnen/Hausmeister
12. Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen.

(3) Für Religionslehrerinnen/Religionslehrer im Dienst des Erzbistums und für Lehrkräfte an Katholischen Freien Schulen erfolgt eine wiederholte Anforderung des erweiterten Führungszeugnisses abweichend von Absatz 1 Satz 1 entsprechend den für die Lehrkräfte des Landes Baden-Württemberg jeweils geltenden Verfahrensbestimmungen.

(4) Kirchliche Rechtsträger haben sich von in ihrem Auftrag ehrenamtlich Tätigen im Sinne von § 2 Absatz 7 vor Aufnahme der Tätigkeit und darüber hinaus im Abstand von fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen, soweit eine gesetzliche Regelung es vorschreibt oder eine entsprechende Rechtspflicht sich aus Vereinbarungen oder sonstigen rechtlichen Bestimmungen ergibt, die den jeweiligen kirchlichen Rechtsträger binden.

(5) Die bei der Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses vom Vorlagepflichtigen verauslagte Gebühr ist

vom jeweiligen kirchlichen Rechtsträger nach Erhalt des Führungszeugnisses zu erstatten. Ein Anspruch auf Gebührenersatz besteht nicht, wenn das erweiterte Führungszeugnis im Rahmen einer Einstellungsbewerbung vorzulegen ist.

## § 7

### Selbstauskunftserklärung

(1) Kirchliche Rechtsträger haben sich von künftigen Mitarbeitenden im Sinne von § 2 Absatz 7 im Rahmen des Bewerbungsverfahrens eine unterzeichnete Selbstauskunftserklärung vorlegen zu lassen.

(2) In der Selbstauskunftserklärung ist von der betreffenden Person zu erklären, dass

1. sie nicht wegen einer Straftat im Sinne von § 2 Absatz 2 rechtskräftig verurteilt worden ist und gegen sie auch nicht wegen des Verdachts einer solchen Straftat ein Strafprozess anhängig ist oder ein Ermittlungsverfahren durchgeführt wird,
2. gegen sie keine kirchlichen Straf- oder sonstige Maßnahmen wegen sexualisierter Gewalt ergangen sind und auch keine Voruntersuchung eingeleitet worden ist,
3. sie sich verpflichtet, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Verdachts einer Straftat im Sinne von § 2 Absatz 2 oder einer kirchlichen Voruntersuchung im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt dem kirchlichen Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

(3) Personen, die länger als sechs Monate im Ausland gelebt haben, haben zusätzlich zu erklären, dass gegen sie auch nicht im Ausland wegen eines Sexualdelikts ein Straf- oder Ermittlungsverfahren durchgeführt worden oder anhängig ist.

(4) Die Selbstauskunftserklärung hat dem vom Erzbischöflichen Ordinariat vorgegebenen Muster zu entsprechen.

## § 8

### Anerkennung eines Verhaltenskodex

(1) Die für die Arbeit mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Hinblick auf die Prävention gegen sexualisierte Gewalt verbindlichen Verhaltensregeln werden in einem Verhaltenskodex zusammengefasst. Diese Verhaltensregeln sollen ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine transparente Kommunikationskultur gegenüber den Minderjährigen sowie gegenüber den erwachsenen Schutzbefohlenen sicherstellen.

(2) Der Verhaltenskodex umfasst einen Allgemeinen Teil, der vom Erzbischöflichen Ordinariat vorgegeben wird, sowie erforderlichenfalls einen Besonderen Teil, der im jeweiligen Arbeitsbereich im Hinblick auf dessen einrichtungs- oder organisationsspezifische Erfordernisse erstellt wird. Der Wortlaut des Allgemeinen Teils wird durch eine Ausführungsbestimmung festgelegt. Er ist für alle kirchlichen Rechtsträger verbindlich, auf die diese Präventionsordnung Anwendung findet. Der Besondere Teil ist partizipativ zu erstellen; Minderjährige und schutzbedürftige Erwachsene sollen angemessen in die Entwicklung eingebunden werden.

(3) Der Verhaltenskodex wird von allen Personen im Sinne von § 2 Absatz 7 vor Aufnahme der Tätigkeit durch Unterzeichnung einer auf die Einhaltung des Verhaltenskodex in seiner jeweils geltenden Fassung bezogenen Erklärung zum grenzachtenden Umgang anerkannt. Die Unterzeichnung dieser Erklärung zum grenzachtenden Umgang ist verbindliche Voraussetzung für eine Einstellung sowie für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Personen im Sinne von § 2 Absatz 7, die ihre Tätigkeit bereits vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, sind auf die Einhaltung des Verhaltenskodex in seiner jeweils geltenden Fassung zu verpflichten.

(4) Die Personen im Sinne von § 2 Absatz 7 sind über mögliche Sanktionen bei Nichteinhaltung zu informieren.

## § 9

### Beschwerdewege

(1) Der kirchliche Rechtsträger hat Beschwerdewege für die Minderjährigen sowie die erwachsenen Schutzbefohlenen, für die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sowie den im § 2 Absatz 7 genannten Personenkreis zu schaffen. Darüber hinaus hat er interne und externe Beratungsstellen zu benennen.

(2) Der kirchliche Rechtsträger hat dafür zu sorgen, dass der in Absatz 1 umschriebene Personenkreis über die internen und externen Beschwerdemöglichkeiten informiert wird.

## § 10

### Handlungspflichten

Alle im kirchlichen Dienst tätigen Personen haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie tätig sind, oder eine der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen<sup>2</sup> über Sachverhalte und Hinweise auf tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige und andere im kirchlichen Dienst tätige Per-

sonen, die ihnen zur Kenntnis gelangt sind, zu informieren. An eine der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen können sich die im kirchlichen Dienst tätigen Personen auch dann wenden, wenn sie im Falle einer Vermutung im Blick auf die Verpflichtung nach Satz 1 Klärungsbedarf haben.

Im Übrigen gelten die in den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz in ihrer jeweiligen Fassung festgelegten Handlungsschritte. Dies gilt auch im Blick auf notwendige Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung.

## **§ 11 Nachhaltige Aufarbeitung**

Kirchliche Rechtsträger sorgen dafür, dass den von sexualisierter Gewalt Betroffenen, ihren Angehörigen und den betroffenen Institutionen nach Rücksprache mit den vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen notwendige und angemessene Hilfen zur Verfügung gestellt werden, die dazu beitragen, aufgetretene Vorfälle sexualisierter Gewalt nachhaltig aufzuarbeiten und zu bewältigen.

## **§ 12 Qualitätsmanagement**

Kirchliche Rechtsträger sind dafür verantwortlich, dass die Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind.

## **§ 13 Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen**

Um das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie der erwachsenen Schutzbefohlenen zu sichern, kann der kirchliche Rechtsträger über den Verhaltenskodex hinaus Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen erlassen, die arbeitsrechtliche Verbindlichkeit haben; die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.

## **Abschnitt 3 Koordination und Beratung**

### **§ 14 Präventionsbeauftragte/Präventionsbeauftragter**

(1) Für das Erzbistum Freiburg wird eine Präventionsbeauftragte/ein Präventionsbeauftragter bestellt, die/der die Aufgaben einer Koordinationsstelle wahrnimmt und insbesondere die diözesanen Aktivitäten zur Prävention von

sexuellem Missbrauch unterstützt, vernetzt und mit externen Fachstellen und fachkundigen Personen verbindet.

(2) Die Bestellung erfolgt durch den Erzbischof für einen Zeitraum von vier Jahren. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Präventionsbeauftragte/der Präventionsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung und Abstimmung bei der Entwicklung und Umsetzung von institutionellen Schutzkonzepten,
2. Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
3. Vernetzung mit kirchlichen und nichtkirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
4. Organisation von Mitarbeiterschulungen,
5. Sicherstellung der Qualifizierung und Information der Präventionsfachkräfte gemäß § 15 und Einladung zur regelmäßigen Reflexion und Weiterbildung,
6. Vermittlung von Fachreferentinnen und Fachreferenten,
7. Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
8. Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
9. Entwicklung und Information von Präventionsmaterialien und -projekten,
10. Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der Stabsstelle Kommunikation des Erzbischöflichen Ordinariats,
11. Fachlicher Austausch mit den vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs.

## **§ 15 Präventionsfachkräfte**

(1) Jeder kirchliche Rechtsträger bestellt mindestens eine für Präventionsfragen geschulte Person, die den Träger bei der nachhaltigen Umsetzung des Schutzkonzepts berät und unterstützt. Die Bezeichnung lautet „Präventionsfachkraft“.

(2) Mehrere kirchliche Rechtsträger können gemeinsam eine Präventionsfachkraft bestellen.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 bestellt für den Bereich der Kirchengemeinden das Erzbischöfliche

Ordinariat die Präventionsfachkräfte, die in regionaler Zuordnung im Sinne des Absatzes 1 tätig sind.

(4) Die Präventionsfachkräfte sind zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 im notwendigen Umfang von ihren sonstigen dienstlichen Verpflichtungen freizustellen.

#### **Abschnitt 4 Schlussbestimmungen**

##### **§ 16 Ausführungsregelungen**

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Regelungen erlässt der Generalvikar.

##### **§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz zur Vermeidung von Gefährdungen von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen vom 10. August 2012 (ABl. S. 383) und
2. die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz zur Vermeidung von Gefährdungen von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen vom 10. Oktober 2012 (ABl. S. 388)
3. Hinweise zur Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch (ABl. S. 388)

Freiburg im Breisgau, den 22. Juli 2015



Erzbischof Stephan Burger

#### **Anmerkungen:**

<sup>1</sup> Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Sacramentorum sanctitatis tutela* (SST) vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als *Normae de gravioribus delictis* vom 21. Mai 2010 vor. (Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.)

<sup>2</sup> In diesem Fall wird die zuständige Person der Leitungsebene gemäß Nr. 13 Satz 2 der „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ von der vom Erzbischof beauftragten Ansprechperson informiert.

Nr. 273

## **Ausführungsbestimmungen zu der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Freiburg**

Auf Grund von § 16 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Freiburg (PrävO) vom 22. Juli 2015 (ABl. S. 149) werden folgende

### **Ausführungsbestimmungen**

erlassen:

#### **Abschnitt 1 Ausführungsbestimmungen zu § 5 PrävO Aus- und Fortbildung**

##### **§ 1 Schulungsziele**

Die Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen sind arbeitsfeldbezogen zu definieren und dienen der Sensibilisierung, der Vermittlung grundlegender Information zum Thema sexualisierter Gewalt und der Erarbeitung eines fachlich adäquaten Nähe-Distanz-Verhältnisses in der Arbeit mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Die innere Haltung zu einem respektvollen und wertschätzenden Umgang mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen soll durch die Auseinandersetzung mit den in § 5 Absatz 2 PrävO genannten Themen gestärkt und weiter entwickelt werden. Das Ziel jeder Schulung ist auch die Vermittlung von nötigen Interventionsschritten (§ 10 PrävO), die zur Handlungssicherheit bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt beitragen.

##### **§ 2 Zielgruppenspezifische Schulungsinhalte**

(1) Der kirchliche Rechtsträger prüft, welche Art (z. B. Leitungsfunktion, Multiplikatorenfunktion, pädagogische/pflegerische Tätigkeiten), Intensität und Regelmäßigkeit bei den Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen in der Arbeit mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen besteht. Er entscheidet anhand des diözesanen Curriculums, welche Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen in welchem Umfang geschult werden. Das Curriculum definiert die jeweiligen Schulungsinhalte und gibt Handlungsempfehlungen für Schulungsabläufe.

(2) Die Teilnahme an den oben genannten Schulungsformaten ist in geeigneter Weise schriftlich zu dokumentieren.

(3) Bei einem anderen Rechtsträger absolvierte Schulungen können angerechnet werden.

### **§ 3 Fortbildung**

Die kirchlichen Rechtsträger haben dafür Sorge zu tragen, dass die gemäß § 2 über Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschulten Personen mindestens alle zehn Jahre an Fortbildungsveranstaltungen in diesem Bereich teilnehmen.

### **§ 4 Qualifikation Schulungsreferentinnen/Schulungsreferenten**

(1) Zur Durchführung der Schulungsmaßnahmen sind dafür ausgebildete Schulungsreferentinnen/Schulungsreferenten berechtigt. Die Ausbildung erfolgt in speziellen Qualifizierungsmaßnahmen in Verantwortung der Präventionsbeauftragten/des Präventionsbeauftragten oder in eigener Verantwortung des kirchlichen Rechtsträgers im Einvernehmen mit der Präventionsbeauftragten/dem Präventionsbeauftragten.

(2) Personen, die anderweitig ausgebildet wurden oder als Fachkräfte z. B. in Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt arbeiten, können zur Durchführung der Schulungsmaßnahmen eingesetzt werden. Die Anerkennung einer einschlägigen Qualifizierungsmaßnahme sowie evtl. entsprechender Vorerfahrungen erfolgt durch die Präventionsbeauftragte/den Präventionsbeauftragten.

## **Abschnitt 2 Ausführungsbestimmungen zu § 6 PräVO Erweitertes Führungszeugnis**

### **§ 5 Vorlagepflicht, Anforderung des erweiterten Führungszeugnisses**

(1) Zur Prüfung der Vorlagepflicht können geeignete Prüfschemata Verwendung finden. Der kirchliche Rechtsträger hat gegebenenfalls zu dokumentieren, welches Prüfschema verwendet worden ist.

(2) Nach Feststellung der Vorlagepflicht fordert der jeweilige kirchliche Rechtsträger das erweiterte Führungszeugnis bei den in seinem Bereich tätigen vorlagepflichtigen Personen durch schriftliche Aufforderung im Sinne von § 30a Absatz 2 des Bundeszentralregistergesetzes an. Hierfür wird vom Erzbischöflichen Ordinariat ein Musterbrief bereitgestellt. Unter Vorlage der Aufforderung hat die vorlagepflichtige Person bei der für sie zuständigen Meldebehörde ein erweitertes Führungszeugnis zur Übersendung an die Privatadresse zu beantragen. Dieses ist von der vorlagepflichtigen Person unter Beachtung der Verfahrensvorschriften (§ 7 Absatz 1) nach Erhalt unverzüglich an den kirchlichen Rechtsträger weiterzuleiten.

(3) Die Beantragung bei der Meldebehörde nach Absatz 2 Satz 3 entfällt, wenn die vorlagepflichtige Person bereits über ein zur Vorlage bei einem anderen Rechtsträger beantragtes erweitertes Führungszeugnis oder eine beglaubigte Kopie eines solchen verfügt.

### **§ 6 Zuständigkeit für die Prüfung**

(1) Die kirchlichen Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Prüfung von erweiterten Führungszeugnissen beauftragt werden, die über gründliche Kenntnisse im Datenschutzrecht verfügen und darüber hinaus von ihrer Persönlichkeit her die für diese Aufgabe zu erwartende Integrität besitzen.

(2) Ein im Rahmen einer Bewerbung vorgelegtes erweitertes Führungszeugnis wird von der/dem jeweils zuständigen Personalverantwortlichen geprüft.

(3) Für die Prüfung eines während eines bestehenden Kleriker-, Arbeits-, Gestellungs-, Kirchenbeamten- oder sonstigen Dienstverhältnisses vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses gelten folgende Zuständigkeiten:

1. Im Bereich des pastoralen, schulischen und allgemeinen Bistumsdienstes ist diese Aufgabe einer vertrauenswürdigen und fachkundigen Person zu übertragen, die aus dem Kreis der jeweils zuständigen personalverwaltenden Dienststelle zu bestellen ist.
2. Im Bereich der Kirchengemeinden ist diese Aufgabe einer vertrauenswürdigen und fachkundigen Person zu übertragen, die aus dem Kreis der jeweils zuständigen personalverwaltenden Verrechnungsstelle oder Gesamtkirchengemeinde zu bestellen ist.

Es dürfen keine Personen beauftragt werden, die innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs in der Personalverwaltung Dienstvorgesetztenfunktion wahrnehmen oder zur selbständigen Entscheidung über Einstellungen, Anstellungen oder Kündigungen befugt sind.

Für die beauftragten Personen nach den Ziffern 1 und 2 sind jeweils Stellvertretungen zu bestellen.

(4) Die Prüfung eines nach § 6 Absatz 4 PräVO für eine ehrenamtliche Tätigkeit vorgelegten Führungszeugnisses obliegt der zur ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragenden Stelle. Mit der Prüfung der erweiterten Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen dürfen nur Personen beauftragt werden, die in keiner fachlichen und/oder organisatorischen Abhängigkeit zu den ehrenamtlich Tätigen stehen. Sofern es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit handelt, kann abweichend von Satz 1 eine anderweitige Vereinbarung mit dem Jugendamt getroffen werden.

(5) Den kirchlichen Rechtsträgern nach § 1 Absatz 3 PrävO wird empfohlen, entsprechend dieser Vorgehensweise zu verfahren.

## § 7 Verfahren

(1) Ein während eines bestehenden Kleriker-, Arbeits-, Gestellungs-, Kirchenbeamten- oder sonstigen Dienstverhältnisses oder für eine ehrenamtliche Tätigkeit vorzulegendes erweitertes Führungszeugnis wird von der/dem Vorlagepflichtigen in einen mit seinem Namen und dem Vermerk: „Inhalt: Erweitertes Führungszeugnis“ versehenen Umschlag gelegt. Dieser Umschlag ist zu verschließen; zur Öffnung ist nur die für die Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses zuständige Person (§ 6 Absätze 3 und 4) berechtigt. Der Umschlag ist in einem weiteren verschlossenen Umschlag an die gemäß § 6 Absätze 3 und 4 zuständige Stelle zur Prüfung zu übersenden. Die Verfahrensschritte nach den Sätzen 1 bis 3 sind der/dem Vorlagepflichtigen im Aufforderungsschreiben (§ 5 Absatz 2) mitzuteilen.

(2) Das erweiterte Führungszeugnis bzw. im Falle des § 5 Absatz 3 die beglaubigte Kopie des erweiterten Führungszeugnisses darf nicht älter als drei Monate sein, wenn es dem kirchlichen Rechtsträger zugeht.

(3) Die prüfungsberechtigte Person stellt fest, ob das erweiterte Führungszeugnis Eintragungen enthält, die im Hinblick auf die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen relevant sind. In diesem Sinne relevant sind nur Eintragungen von Straftaten nach den in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung genannten Straftatbeständen. Bei der Überprüfung hat die prüfungsberechtigte Person dafür zu sorgen, dass nur sie selbst in das erweiterte Führungszeugnis Einsicht nehmen kann.

(4) Die prüfungsberechtigte Person hat schriftlich zu dokumentieren,

1. wessen erweitertes Führungszeugnis sie eingesehen hat,
2. wann das erweiterte Führungszeugnis ausgestellt worden ist,
3. wann die Einsichtnahme erfolgt ist und
  - a) bei ehrenamtlich Tätigen, ob gemäß Absatz 3 Satz 2 relevante Eintragungen in dem erweiterten Führungszeugnis enthalten sind
  - b) bei Mitarbeitenden, die in einem Kleriker-, Arbeits-, Gestellungs-, Kirchenbeamten- oder sonstigen Dienstverhältnis stehen, ob und gegebenenfalls welche gemäß Absatz 3 Satz 2 relevanten Eintragungen in dem erweiterten Führungszeugnis enthalten sind.

(5) Im Falle der Feststellung einer gemäß Absatz 3 Satz 2 relevanten Eintragung hat die prüfungsberechtigte Person sofort die Dienstvorgesetzte/den Dienstvorgesetzten der vorlagepflichtigen Person über die nach Absatz 4 dokumentierten Sachverhalte zu informieren. Handelt es sich bei der/dem Vorlagepflichtigen um eine ehrenamtlich tätige Person, tritt an die Stelle der Dienstvorgesetzten/des Dienstvorgesetzten die für die Beauftragung der ehrenamtlichen Tätigkeit verantwortliche Person.

Der kirchliche Rechtsträger hat die betreffende Person unverzüglich von der Wahrnehmung von Aufgaben der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Unterrichtung, Ausbildung oder Pflege von Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen auszuschließen. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener, den Bestimmungen der Präventionsordnung und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

(6) Etwaige im erweiterten Führungszeugnis enthaltene Eintragungen, die nicht auf Straftaten nach den in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung genannten Straftatbeständen beruhen, unterliegen grundsätzlich einem Verwertungsverbot. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nur dann gegeben, wenn die Art der Straftat mit den arbeitsvertraglichen oder dienstrechtlichen Verpflichtungen der vorlagepflichtigen Person nicht vereinbar ist und das Interesse des Dienstgebers an der Verwendung der Information infolgedessen gegenüber dem Datenschutzinteresse der vorlagepflichtigen Person überwiegt. Die Feststellung eines solchen Ausnahmetatbestandes bedarf einer strengen Einzelfallbeurteilung. Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis im Sinne des Satzes 1 dürfen daher nur verwertet werden, wenn das Erzbischöfliche Ordinariat einer Verwendung dieser Informationen vorher zugestimmt hat.

Die gemäß § 6 Absatz 3 prüfungsberechtigte Person hat daher Einträge im erweiterten Führungszeugnis gemäß Satz 1, die nicht eindeutig einem Verwertungsverbot unterliegen, schriftlich zu dokumentieren und im verschlossenen Umschlag mit dem Hinweis „Überprüfung Verwertungsverbot“ in einem weiteren verschlossenen Umschlag direkt zu senden an:

Herrn Erzb. Rechtsdirektor  
Reinhard Wilde (persönlich)  
Erzb. Ordinariat Freiburg  
Schoferstr. 2, 79098 Freiburg.

(7) Die erweiterten Führungszeugnisse werden nach der Prüfung in einem verschlossenen Umschlag in der Personalakte der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters aufbewahrt. Der kirchliche Rechtsträger muss sicherstellen, dass erweiterte Führungszeugnisse, die während eines bestehenden Kleriker-, Arbeits-, Gestellungs-, Kirchenbeamten- oder sonstigen Dienstverhältnisses oder für eine ehrenamtliche



Tätigkeit vorgelegt worden sind, von niemandem außer der zur Prüfung berechtigten Person eingesehen werden können, es sei denn, eine andere gesetzliche Bestimmung macht dies notwendig.

(8) Sofern es nicht durch für den jeweiligen kirchlichen Rechtsträger einschlägige rechtliche Bestimmungen ausgeschlossen ist, werden erweiterte Führungszeugnisse, die für ehrenamtliche Tätigkeiten vorgelegt worden sind, nach der Überprüfung den vorlagepflichtigen Personen zurückgegeben.

### **Abschnitt 3** **Ausführungsbestimmungen zu § 7 PräVO** **Selbstauskunftserklärung**

#### **§ 8** **Verpflichtung zur Abgabe** **einer Selbstauskunftserklärung**

Die Abgabe der Selbstauskunftserklärung nach dem Muster der Anlage 1 erfolgt einmalig gegenüber dem jeweiligen kirchlichen Rechtsträger vor Einstellung. Personen, die bei mehreren kirchlichen Rechtsträgern mitarbeitend tätig sind, müssen gegenüber jedem dieser Rechtsträger eine Selbstauskunftserklärung abgeben.

### **Abschnitt 4** **Ausführungsbestimmungen zu § 8 PräVO** **Anerkennung eines Verhaltenskodex**

#### **§ 9** **Allgemeiner Teil des Verhaltenskodex**

Der Wortlaut des Allgemeinen Teils wird durch Anlage 2 bzw. für die ehrenamtlich Tätigen durch Anlage 4 festgelegt.

#### **§ 10** **Besonderer Teil des Verhaltenskodex**

(1) Der kirchliche Rechtsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 PräVO erforderlichenfalls einrichtungs- oder organisationsspezifische Verhaltensregeln für den jeweiligen Arbeitsbereich formuliert werden. Diese ergänzen und konkretisieren den Allgemeinen Teil. Erforderlich ist die Formulierung eines Besonderen Teils des Verhaltenskodex für alle Handlungsfelder, in denen ein besonderes Nähe-/Distanzverhältnis zwischen den beteiligten Personen eine prägende Rolle spielt. Dazu gehören zum Beispiel die caritativen Einrichtungen und Dienste der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, der Alten- und Gesundheitshilfe sowie der Eingliederungshilfe.

(2) An der Entwicklung des Besonderen Teils des Verhaltenskodex sind, soweit vorhanden, zu beteiligen:

1. Vertreter des Dienstgebers,
2. Vertreter der Leitung des Arbeitsbereichs,
3. die Mitarbeitervertretung oder sonstige Vertreter der Mitarbeitenden,
4. Vertreter der ehrenamtlich Tätigen.

Minderjährige und/oder erwachsene Schutzbefohlene sowie deren gesetzliche Vertreter sollen angemessen eingebunden werden. Der kirchliche Rechtsträger dokumentiert, wer an der Entwicklung mitgewirkt hat. Für nachträgliche Änderungen des Besonderen Teils gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(3) Der Besondere Teil des Verhaltenskodex kann beispielsweise verbindliche Verhaltensregeln für folgende Bereiche umfassen:

1. Umgangsregeln, Sprache und Wortwahl bei Gesprächen,
2. Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz,
3. Angemessenheit von Körperkontakten,
4. Beachtung der Intimsphäre,
5. Zulässigkeit von Geschenken,
6. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken,
7. Disziplinierungsmaßnahmen.

(4) Bei der inhaltlichen Gestaltung des Besonderen Teils sollen die diesbezüglich vom Erzbistum autorisierten Materialien (Handreichungen, Musterkodizes) Verwendung finden.

(5) Der Besondere Teil wird durch den kirchlichen Rechtsträger in Kraft gesetzt und nach Maßgabe von § 11 bekannt gemacht.

(6) Ein Exemplar des Besonderen Teils ist der Präventionsbeauftragten/dem Präventionsbeauftragten des Erzbistums zuzuleiten und soll darüber hinaus auch der Fachaufsicht führenden Stelle zugeleitet werden.

#### **§ 11** **Bekanntmachung des Verhaltenskodex**

(1) Der gesamte Verhaltenskodex wird in seiner jeweils geltenden Fassung in geeigneter Weise im jeweiligen Arbeitsbereich bekannt gemacht, so dass von seinem Wort-

laut neben den Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen auch die Minderjährigen, die erwachsenen Schutzbefohlenen sowie die Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten Kenntnis nehmen können.

(2) Alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen erhalten ein gedrucktes Exemplar des für sie geltenden Verhaltenskodex. Den Minderjährigen, den erwachsenen Schutzbefohlenen sowie den Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten ist auf Verlangen ein Exemplar auszuhändigen.

(3) Über nachträgliche Änderungen des Verhaltenskodex sind die Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen in geeigneter Weise zu informieren.

## **§ 12**

### **Erklärung zum grenzachtenden Umgang**

Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang bezieht sich auf den Verhaltenskodex in seiner jeweils geltenden Fassung. Sie hat den aus Anlage 3 ersichtlichen Wortlaut. Der Wortlaut für die ehrenamtlich Tätigen ergibt sich aus Anlage 4.

## **Abschnitt 5**

### **Ausführungsbestimmungen zu § 15 PräVO Präventionsfachkräfte**

## **§ 13**

### **Bestellung, Qualifikation**

(1) Als Präventionsfachkraft soll nach Möglichkeit eine mitarbeitend tätige Person bestellt werden, die eine pädagogische, psychologische oder beraterische Ausbildung bzw. Zusatzqualifikation abgeschlossen hat und über Einblick in die Strukturen des kirchlichen Rechtsträgers verfügt.

(2) Der kirchliche Rechtsträger hat die Präventionsbeauftragte/den Präventionsbeauftragten des Erzbistums über die Bestellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Teilnahme an einer speziellen Qualifizierungsmaßnahme ist verpflichtend.

(4) Die regelmäßige Begleitung, Beratung, Fortbildung und Koordination der Präventionsfachkräfte liegt im Verantwortungsbereich der Präventionsbeauftragten/des Präventionsbeauftragten oder in eigener Verantwortung des kirchlichen Rechtsträgers im Einvernehmen mit der Präventionsbeauftragten/dem Präventionsbeauftragten.

(5) Supervision für die Präventionsfachkräfte wird in angemessenem Umfang gewährt und in Abstimmung der Präventionsbeauftragten/des Präventionsbeauftragten mit

der Leitung des Referates Supervision im Institut für Pastorale Bildung organisiert.

## **§ 14**

### **Aufgaben**

(1) Die Präventionsfachkraft

- unterstützt den kirchlichen Rechtsträger bei der Umsetzung der Präventionsordnung und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen sowie bei eigenen präventionspraktischen Bemühungen und verbindet diese mit externen Fachstellen und fachkundigen Personen,
- stellt eine Vernetzung mit lokalen kirchlichen und nichtkirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt her,
- fungiert als Ansprechperson für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt,
- kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige darüber informieren,
- berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und erwachsene Schutzbefohlene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt,
- benennt aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf,
- ist Kontaktperson vor Ort für die Präventionsbeauftragte/den Präventionsbeauftragten der Erzdiözese.

(2) Die Durchführung der in § 2 genannten Schulungen kann zum Aufgabenbereich gehören, wenn die als Präventionsfachkraft bestellte Person an einer diözesanen Ausbildung zur Schulungsreferentin/zum Schulungsreferenten im Bereich Prävention gegen sexualisierte Gewalt teilgenommen hat oder eine gleichwertige Ausbildung vorweisen kann.

## **§ 15**

### **Kollegialer Austausch**

Die Präventionsbeauftragte/der Präventionsbeauftragte lädt die Präventionsfachkräfte regelmäßig zu Austauschtreffen und kollegialer Beratung ein. Der kirchliche Rechtsträger trägt Sorge dafür, dass die Präventionsfachkraft mit hinreichender Regelmäßigkeit an den Treffen teilnehmen kann.

**Abschnitt 6**  
**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**§ 16**  
**Übergangsregelung**  
**zu § 8 Absatz 3 Satz 3 PräVO**

Bei Personen im Sinne von § 2 Absatz 7 der PräVO, die nach § 5 des Gesetzes zur Vermeidung von Gefährdungen von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen vom 10. August 2012 (ABl. S. 383) bereits eine Verpflichtungserklärung unterzeichnet haben, gilt diese Verpflichtungserklärung weiter, solange für den jeweiligen Arbeitsbereich kein Schutzkonzept im Sinne der PräVO vom 22. Juli 2015 erstellt ist.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

Diese Ausführungsbestimmungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 22. Juli 2015



Msgr. Dr. Axel Mehlmann  
Generalvikar

**Anlage 1**  
**zu den Ausführungsbestimmungen zu der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Freiburg**

**Selbstauskunftserklärung**

**Personalien:**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

**Tätigkeit:**

Einrichtung, Dienstort: \_\_\_\_\_

Dienstbezeichnung: \_\_\_\_\_

**Erklärung:**

1. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB (vgl. letzte Seite) rechtskräftig verurteilt worden bin.
2. Ferner versichere ich, dass gegen mich nicht wegen Verdachts einer solchen Straftat ein Strafprozess anhängig ist oder ein Ermittlungsverfahren durchgeführt wird.
3. Ich versichere, dass gegen mich keine kirchlichen Straf- oder sonstige Maßnahmen wegen sexualisierter Gewalt ergangen sind und auch diesbezüglich keine Voruntersuchung eingeleitet worden ist.

*Nr. 4 gilt nur für Personen, die länger als 6 Monate im Ausland gelebt haben (streichen, wenn unzutreffend):*

4. Ich versichere, dass auch im Ausland gegen mich kein Straf- oder Ermittlungsverfahren wegen Verdachts eines Sexualdelikts durchgeführt worden oder anhängig ist.
5. Ich verpflichte mich, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Verdachts einer Straftat nach einem der unter vorstehender Nr. 1 genannten Straftatbestände oder einer kirchlichen Voruntersuchung im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt meiner Dienstvorgesetzten/meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Erklärenden/des Erklärenden

**Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die die Erklärung Bezug nimmt:**

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichkeit pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

## **Anlage 2**

### **zu den Ausführungsbestimmungen zu der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Freiburg**

#### **Verhaltenskodex**

##### **Allgemeiner Teil**

Das Erzbistum Freiburg will Kindern, Jugendlichen und allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen, und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Dabei bin ich mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Menschen bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Menschen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt antut und Kirche ein sicherer Ort für alle ist.

1. Ich weiß, dass kirchliches Handeln, Unterricht, Erziehung, Betreuung, Beaufsichtigung, Ausbildung, Pflege und Seelsorge unvereinbar sind mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört, widerspricht den Prinzipien kirchlichen Handelns.
2. Ich unterstütze Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.
3. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
4. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Dabei achte ich auf meine eigenen Grenzen.

Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von mobilen Endgeräten und Internet.

5. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen einzuleiten. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen sowie im Bereich der erwachsenen Schutzbefohlenen tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Kinder, der Jugendlichen und der erwachsenen Schutzbefohlenen ein.

Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

6. Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Menschen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von männlichen und weiblichen Tätern verübt werden kann und dass Mädchen und Jungen beziehungsweise Frauen und Männer zu Opfern werden können.

7. Ich kenne die Verfahrenswege und die Ansprechpartner im Erzbistum Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen oder Hilfe zur Klärung bzw. Unterstützung bekommen kann, und werde sie bei Bedarf in Anspruch nehmen.
8. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Menschen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen.
9. Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen disziplinarische und strafrechtliche Folgen hat.
10. Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexuellen Missbrauch nahe legt, teile ich dies unverzüglich der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen mit (derzeit Frau Dr. Angelika Musella und Herr Prof. Helmut Kury, Tel.: 0761/70398-0; siehe Internet unter: [http://ebfr.de/html/hilfe\\_bei\\_missbrauch.html](http://ebfr.de/html/hilfe_bei_missbrauch.html) oder Amtsblatt Nr. 1 vom 11. Januar 2011, S. 7).

### **Anlage 3**

#### **zu den Ausführungsbestimmungen zu der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Freiburg**

#### **Erklärung zum grenzachtenden Umgang**

##### **Personalien:**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

##### **Tätigkeit:**

Einrichtung, Dienstort: \_\_\_\_\_

Dienstbezeichnung: \_\_\_\_\_

##### **Erklärung:**

1. Ich, \_\_\_\_\_, habe ein Exemplar des Verhaltenskodex erhalten und die darin formulierten Verhaltensregeln aufmerksam zur Kenntnis genommen.

Ferner wurden diese, wie auch die Regelungen der Erzdiözese Freiburg zur Prävention vor sexualisierter Gewalt mit mir von meiner Dienstvorgesetzten/meinem Dienstvorgesetzten oder von der durch sie/ihn delegierten Person ausführlich besprochen.

2. Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex in seiner jeweils geltenden Fassung im Rahmen meiner Tätigkeit gewissenhaft zu befolgen.

3. Ich bin darüber informiert worden, welche Folgen Verletzungen der Verhaltensregeln haben.

4. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB (vgl. letzte Seite) rechtskräftig verurteilt worden bin.

5. Ferner versichere ich, dass gegen mich nicht wegen Verdachts einer solchen Straftat ein Strafprozess anhängig ist oder ein Ermittlungsverfahren durchgeführt wird.

6. Ich versichere, dass gegen mich keine kirchlichen Straf- oder sonstige Maßnahmen wegen sexualisierter Gewalt ergangen sind und auch diesbezüglich keine Voruntersuchung eingeleitet worden ist.

*Nr. 7 gilt nur für Personen, die länger als 6 Monate im Ausland gelebt haben (streichen, wenn unzutreffend):*

7. Ich versichere, dass auch im Ausland gegen mich kein Straf- oder Ermittlungsverfahren wegen Verdachts eines Sexualdelikts durchgeführt worden oder anhängig ist.

8. Ich verpflichte mich, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Verdachts einer Straftat nach einem der unter vorstehender Nr. 4 genannten Straftatbestände oder einer kirchlichen Voruntersuchung im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt meiner Dienstvorgesetzten/meinem Dienstvorgesetzten hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

9. Innerhalb der nächsten \_\_\_\_\_ Wochen<sup>1</sup> werde ich in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes einschließlich des Bereichs der erwachsenen Schutzbefohlenen ein vom Erzbistum Freiburg angebotenes Schulungsangebot wahrnehmen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift der Erklärenden/des Erklärenden

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Person, die das Gespräch mit der Erklärenden/dem Erklärenden geführt hat

<sup>1</sup> Ist von der Person, die das Gespräch führt, auszufüllen.

**Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die die Erklärung Bezug nimmt:**

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichkeit pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

**Anlage 4**

**zu den Ausführungsbestimmungen zu der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Freiburg**

**Erklärung zum grenzachtenden Umgang für ehrenamtlich Tätige**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

**Tätigkeit:**

Seelsorgeeinheit/Verband: \_\_\_\_\_

Ehrenamtliche Tätigkeit: \_\_\_\_\_

**Hiermit erkläre ich, dass ich den Verhaltenskodex erhalten und die darin formulierten Verhaltensregeln aufmerksam zur Kenntnis genommen habe. Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex in seiner jeweils geltenden Fassung in meiner ehrenamtlichen Tätigkeit gewissenhaft zu befolgen.**

**Verhaltenskodex**

**Allgemeiner Teil**

Das Erzbistum Freiburg will Kindern, Jugendlichen und allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen, und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Dabei bin ich mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Menschen bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Menschen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt antut und Kirche ein sicherer Ort für alle ist.

1. Ich weiß, dass kirchliches Handeln, Unterricht, Erziehung, Betreuung, Beaufsichtigung, Ausbildung, Pflege und Seelsorge unvereinbar sind mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört, widerspricht den Prinzipien kirchlichen Handelns.
2. Ich unterstütze Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.
3. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
4. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Dabei achte ich auf meine eigenen Grenzen.  
  
Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von mobilen Endgeräten und Internet.
5. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen einzuleiten. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen sowie im Bereich der erwachsenen Schutzbefohlenen tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Kinder, der Jugendlichen und der erwachsenen Schutzbefohlenen ein.  
  
Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.
6. Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Menschen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von männlichen und weiblichen Tätern verübt werden kann und dass Mädchen und Jungen beziehungsweise Frauen und Männer zu Opfern werden können.
7. Ich kenne die Verfahrenswege und die Ansprechpartner im Erzbistum Freiburg bzw. im zuständigen

Verband oder beim zuständigen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen oder Hilfe zur Klärung bzw. Unterstützung bekommen kann, und werde sie bei Bedarf in Anspruch nehmen.

8. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Menschen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen.
9. Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen disziplinarische und strafrechtliche Folgen hat.
10. Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexuellen Missbrauch nahe legt, teile ich dies unverzüglich der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen<sup>1</sup> mit.
11. Ich habe an einer Schulung zum Thema Schutz vor sexueller Gewalt teilgenommen oder wurde in einem persönlichen Gespräch über die Thematik informiert.
12. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat<sup>2</sup> im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Erklärenden/des Erklärenden

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Stempel Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Person, die das Gespräch mit der Erklärenden/dem Erklärenden geführt/die Schulung durchgeführt hat

<sup>1</sup> Derzeit sind dies Frau Dr. Angelika Musella und Herr Prof. Helmut Kury, Tel.: 0761/70398-0; [http://ebfr.de/html/hilfe\\_bei\\_missbrauch.html](http://ebfr.de/html/hilfe_bei_missbrauch.html).

**Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die die Erklärung Bezug nimmt:**

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichkeit pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

**Neunzehnte Verordnung zur Änderung der AVO**

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird die folgende

**Verordnung**

erlassen:

**Artikel I  
Änderung der AVO**

Die Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVO – vom 25. April 2008 (ABl. S. 321), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. März 2015 (ABl. S. 116), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Nach „§ 4a Verschwiegenheitspflicht und Aussagegenehmigung in seelsorgerischen Angelegenheiten“ wird folgender neuer § 4b eingefügt:

„§ 4b Prävention vor sexualisierter Gewalt“

2. Nach § 4a wird folgender neuer § 4b eingefügt:

**„§ 4b AVO  
Prävention vor sexualisierter Gewalt**

(1) Beschäftigte, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene<sup>1</sup> beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden, pflegen oder die sonst auf Grund der Art ihrer Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen vergleichbaren Kontakt haben, sind zu einem fachlich adäquaten Nähe-Distanz-Verhältnis verpflichtet. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt insbesondere für die Beschäftigten folgender Berufsgruppen, sofern sie Tätigkeiten im Sinne des Satzes 1 ausüben:

1. Pastoral- und Gemeindefreferentinnen/Pastoral- und Gemeindefreferenten
2. Religionslehrerinnen/Religionslehrer im Dienst des Erzbistums
3. Bildungs- und Dekanatsjugendreferentinnen/Bildungs- und Dekanatsjugendreferenten
4. Beschäftigte in Einrichtungen der Jugendhilfe
5. Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst



6. Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberaterinnen/Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberater
7. Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft
8. Chorleiterinnen/Chorleiter und Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker
9. Mesnerinnen/Mesner und Hausmeisterinnen/Hausmeister
10. Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen.

(2) Die Beschäftigten nach Absatz 1 sind auf Verlangen des Dienstgebers verpflichtet:

- a) den Verhaltenskodex gemäß Anhang 1 durch Unterzeichnung der Erklärung zum grenzachtenden Umgang gemäß Anhang 2 anzuerkennen,
- b) ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis gemäß Absatz 7 vorzulegen,
- c) an einschlägigen Fortbildungen teilzunehmen.

(3) Alle Beschäftigten haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind oder eine der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen<sup>2</sup> über Sachverhalte und Hinweise auf tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige und andere im kirchlichen Dienst tätige Personen, die ihnen zur Kenntnis gelangt sind, zu informieren. An eine der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen können sich die Beschäftigten auch dann wenden, wenn sie im Falle einer Vermutung im Blick auf die Verpflichtung nach Satz 1 Klärungsbedarf haben.

(4) Im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen besteht die Pflicht zur Weiterleitung an eine der beauftragten Ansprechpersonen immer dann, wenn Gefahr für Leib und Leben droht sowie wenn weitere mutmaßliche Opfer betroffen sein könnten. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen) zu beachten.

(5) Etwaige gesetzliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen (zum Beispiel Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

(6) Die Pflicht zur Weiterleitung gemäß Absatz 3 besteht auch bei anonymen Hinweisen, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen beinhalten.

(7) Der Dienstgeber ist berechtigt, zur Erfüllung seiner sich aus § 4 Absatz 1 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Freiburg (ABl. 2015, Seite 149) ergebenden Verpflichtungen, sich bei Beschäftigten nach Absatz 1 im Abstand von fünf Jahren auf seine Kosten ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

#### **Anmerkungen:**

<sup>1</sup> Erwachsene Schutzbefohlene sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen, gegenüber denen Beschäftigte eine besondere Sorgspflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- und Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung gemäß § 2 Absatz 1 PräVO besteht.

<sup>2</sup> In diesem Fall wird die zuständige Person der Leitungsebene gemäß Nr. 13 Satz 2 der „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ von der vom Erzbischof beauftragten Ansprechperson informiert.

### **Anhang 1 zu § 4b: Verhaltenskodex**

#### **Verhaltenskodex**

##### **Allgemeiner Teil**

Das Erzbistum Freiburg will Kindern, Jugendlichen und allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen, und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Dabei bin ich mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Menschen bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Menschen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt antut und Kirche ein sicherer Ort für alle ist.

1. Ich weiß, dass kirchliches Handeln, Unterricht, Erziehung, Betreuung, Beaufsichtigung, Ausbildung, Pflege und Seelsorge unvereinbar sind mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört, widerspricht den Prinzipien kirchlichen Handelns.
2. Ich unterstütze Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.

3. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

4. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Dabei achte ich auf meine eigenen Grenzen.

Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von mobilen Endgeräten und Internet.

5. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen einzuleiten. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen sowie im Bereich der erwachsenen Schutzbefohlenen tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Kinder, der Jugendlichen und der erwachsenen Schutzbefohlenen ein.

Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

6. Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Menschen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von männlichen und weiblichen Tätern verübt werden kann und dass Mädchen und Jungen beziehungsweise Frauen und Männer zu Opfern werden können.

7. Ich kenne die Verfahrenswege und die Ansprechpartner im Erzbistum Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen oder Hilfe zur Klärung bzw. Unterstützung bekommen kann, und werde sie bei Bedarf in Anspruch nehmen.

8. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Menschen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen.

9. Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung

in der Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen disziplinarische und strafrechtliche Folgen hat.

10. Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexuellen Missbrauch nahe legt, teile ich dies unverzüglich der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen mit (derzeit Frau Dr. Angelika Musella und Herr Prof. Helmut Kury, Tel.: 0761/70398-0; siehe Internet unter: [http://ebfr.de/html/hilfe\\_bei\\_missbrauch.html](http://ebfr.de/html/hilfe_bei_missbrauch.html) oder Amtsblatt Nr. 1 vom 11. Januar 2011, S. 7).

#### **Erforderlichenfalls:**

#### **Besonderer Teil**

---

---

---

#### **Anhang 2 zu § 4b: Erklärung zum grenzachtenden Umgang**

#### **Erklärung zum grenzachtenden Umgang**

#### **Personalien:**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

#### **Tätigkeit:**

Einrichtung, Dienstort: \_\_\_\_\_

Dienstbezeichnung: \_\_\_\_\_

#### **Erklärung:**

1. Ich, \_\_\_\_\_, habe ein Exemplar des Verhaltenskodex erhalten und die darin formulierten Verhaltensregeln aufmerksam zur Kenntnis genommen.

Ferner wurden diese, wie auch die Regelungen der Erzdiözese Freiburg zur Prävention vor sexualisierter

Gewalt mit mir von meiner Dienstvorgesetzten/meinem Dienstvorgesetzten oder von der durch sie/ihn delegierten Person ausführlich besprochen.

2. Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex in seiner jeweils geltenden Fassung im Rahmen meiner Tätigkeit gewissenhaft zu befolgen.
3. Ich bin darüber informiert worden, welche Folgen Verletzungen der Verhaltensregeln haben.
4. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB (vgl. letzte Seite) rechtskräftig verurteilt worden bin.
5. Ferner versichere ich, dass gegen mich nicht wegen Verdachts einer solchen Straftat ein Strafprozess anhängig ist oder ein Ermittlungsverfahren durchgeführt wird.
6. Ich versichere, dass gegen mich keine kirchlichen Straf- oder sonstige Maßnahmen wegen sexualisierter Gewalt ergangen sind und auch diesbezüglich keine Voruntersuchung eingeleitet worden ist.

*Nr. 7 gilt nur für Personen, die länger als 6 Monate im Ausland gelebt haben (streichen, wenn unzutreffend):*

7. Ich versichere, dass auch im Ausland gegen mich kein Straf- oder Ermittlungsverfahren wegen Verdachts eines Sexualdelikts durchgeführt worden oder anhängig ist.
8. Ich verpflichte mich, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Verdachts einer Straftat nach einem der unter vorstehender Nr. 4 genannten Straftatbestände oder einer kirchlichen Voruntersuchung im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt meiner Dienstvorgesetzten/meinem Dienstvorgesetzten hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.
9. Innerhalb der nächsten \_\_\_\_\_ Wochen<sup>1</sup> werde ich in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes einschließlich des Bereichs der erwachsenen Schutzbefohlenen ein vom Erzbischof Freiburg angebotenes Schulungsangebot wahrnehmen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Erklärenden/des Erklärenden

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Person, die das Gespräch mit der Erklärenden/dem Erklärenden geführt hat

<sup>1</sup> Ist von der Person, die das Gespräch führt, auszufüllen.

#### **Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die die Erklärung Bezug nimmt:**

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichkeit pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.  
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.  
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.  
Nr. 22 · 7. August 2015

- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

### **Artikel II** **Änderung der Anlage 5a zur AVO**

Die Anlage 5a zur AVO (Regelung der Arbeitsbedingungen der Auszubildenden in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 2014 (ABl. S. 465), wird wie folgt geändert:

Nach § 2 wird folgender neuer § 2a eingefügt:

#### **„§ 2a Prävention vor sexualisierter Gewalt**

Für Auszubildende finden die Regelungen, die für die Beschäftigten des Ausbildenden gelten, entsprechend Anwendung.“

### **Artikel III** **Änderung der Anlage 5b zur AVO**

Die Anlage 5b zur AVO (Verordnung über die Regelung über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 2014 (ABl. S. 465), wird wie folgt geändert:

Nach § 2 wird folgender neuer § 2a eingefügt:

#### **„§ 2a Prävention vor sexualisierter Gewalt**

Für Praktikantinnen/Praktikanten finden die Regelungen, die für die Beschäftigten des Ausbildenden gelten, entsprechend Anwendung.“

### **Artikel IV** **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 22. Juli 2015

  
Erzbischof Stephan Burger